



R e g l e m e n t

über Beiträge an den Unterhalt der Strassen von Strassengenossenschaften und Privaten

Art. 1

Die Gemeinde leistet an den zweckmässigen Unterhalt von Strassen, die von den Strassengenossenschaften und Privaten unterhalten werden, Beiträge an den jährlichen Unterhalt, wenn:

- Die Strasse dem öffentlichen Verkehr geöffnet ist oder mindestens ganzjährig der Zubringerdienst gestattet ist und ganzjährig und dauernd bewohnte Häuser oder Betriebe erschliesst.
- Die Strasse sich zur Zeit der Anmeldung zur Erlangung von Gemeindebeiträgen in gutem Zustand befindet.

Zur Beurteilung der Voraussetzung für die Beitragsberechtigung kann der Gemeinderat Fachleute beiziehen.

Art. 2

Beitragsberechtigt sind die Kosten der Signalisation, des Strassenunterhaltes, der Belagserneuerung, sowie der Öffnung der Strasse nach Unwettern und andern Naturereignissen und die Kosten der Schneeräumung mit 70 % der jährlichen Aufwendungen.

Beiträge an die Schneeräumung werden nur ausgerichtet, soweit die Strasse ganzjährig bewohnte Häuser erschliesst. Für die Schneeabfuhr werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 3

Wer Gemeindebeiträge beansprucht, hat dem Gemeinderat bis spätestens 31. Juli ⁽¹⁾:

- a) eine Aufstellung über die beabsichtigten Unterhaltsarbeiten und die mutmasslichen Aufwendungen für die kommende Abrechnungsperiode einzureichen.
- b) eine Abrechnung über die Unterhaltsarbeiten, samt Rechnungsbelegen und Arbeitsrapporten, für die verflossene Abrechnungsperiode einzureichen.

Die Abrechnungsperiode dauert vom 1. Juli bis 30. Juni ⁽¹⁾.

Der Gemeinderat überprüft die Abrechnung, legt aufgrund der beitragsberechtigten Kosten den Gemeindebeitrag fest und veranlasst dessen Auszahlung.

Art. 4

Werden Beitragsgesuche oder Abrechnungen verspätet eingereicht, kann für die betreffende Abrechnungsperiode kein Gemeindebeitrag ausgerichtet werden.

Wer im Beitragsgesuch oder in der Abrechnung vorsätzlich oder fahrlässig unwahre oder täuschende Angaben macht, kann vom Gemeinderat für eine bestimmte Zeit von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten.

Art. 5

Beiträge können nur ausgerichtet werden, wenn die Strasse und ihre Vorrichtungen mit aller zumutbaren Sparsamkeit unterhalten werden. Die Unterhaltskosten und die Schneeräumung dürfen die Kosten vergleichbarer Strassen nicht übersteigen.

Art. 6

- a) Vom Gemeindebeitrag sind Beiträge Dritter in Abzug bringen.
- b) Ausgewiesene Eigenleistungen werden nach den gemeindeüblichen Stundenlohnansätzen bewertet.

Art. 7

Gemeindebeiträge werden erstmals für die Abrechnungsperiode vom 1. September 1983 bis 31. August 1984 ausgerichtet.

Art. 8

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 28. Okt. 1983.

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2038 vom 5. Dez. 1983.

⁽¹⁾ Terminänderung, beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Dez. 1999



**Reglement über die Beiträge an den Unterhalt der Strassen
von Strassengenossenschaften und Privaten
Teilrevision**

Die Gemeindeversammlung Alpthal hat am 10. Dezember 1999 nachfolgende Änderung des Reglementes über die Beiträge an den Unterhalt der Strassen von Strassengenossenschaften und Privaten beschlossen:

Artikel 3

Bisher:

Wer Gemeindebeiträge beansprucht, hat dem Gemeinderat bis spätestens 30. September

- a) Eine Aufstellung über die beabsichtigten Unterhaltsarbeiten und die mutmasslichen Aufwendungen für die kommende Abrechnungsperiode einzureichen.
- b) Eine Abrechnung über die Unterhaltsarbeiten, samt Rechnungsbelegen und Arbeitsrapporten, für die verflossene Abrechnungsperiode einzureichen.

Die Abrechnungsperiode dauert vom 1. September bis 31. August

Der Gemeinderat überprüft die Abrechnung, legt auf Grund der beitragsberechtigten Kosten den Gemeindebeitrag fest und veranlasst die Auszahlung.

Neu :

Wer Gemeindebeiträge beansprucht, hat dem Gemeinderat bis spätestens 31. Juli

Die Abrechnungsperiode dauert vom 1. Juli bis 30. Juni

8849 Alpthal, 10. Dezember 1999

GEMEINDERAT ALPTHAL

Präsident: Karl Steiner 56

Schreiber: Nick Steiner

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz:

Genehmigt mit Beschluss Nr. 150/2000 vom 1. Februar 2000

REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ

Der Landammann: Richard Camenzind

Der Staatsschreiber: Peter Gander